

Badeordnung der Gemeinde Buttstädt für das Freibad im OT Buttstädt

vom 18.05.2018

§ 1

Zweck der Badeordnung

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich des Schwimmbades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Badegeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenden Anordnungen einverstanden.

(2) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

§ 2

Badegäste

(1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten oder Personen mit offenen Wunden. Weiterhin sind Personen ausgeschlossen, die Tiere mit sich führen.

(2) Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, kann der Zutritt ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.

(3) Für die Aufsicht über Kinder, körperlich und geistig beeinträchtigte Personen sowie Nichtschwimmer, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. Erziehungsberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegepersonen) zu sorgen. Kinder bis 10 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.

§ 3

Betriebszeiten

(1) Der Beginn und die Beendigung der Badesaison sowie die täglichen Badezeiten werden durch den Bürgermeister jeweils festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. Betriebsbedingte Veränderungen von Betriebszeiten durch den Betreiber, bedürfen des Einverständnisses des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters.

(2) Die Kasse wird eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zur Badeanstalt vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4

Eintrittskarten

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Für die Ausgabe der Eintrittskarten wird Entgelt nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung erhoben.

(2) Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades (für den betreffenden Tag). Sie verlieren ihre Gültigkeit beim Verlassen des Schwimmbades.

(3) Dauerkarten sind nicht übertragbar. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegelandes.

(4) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Verwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.

§ 5

Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat daher das Schwimmbad möglichst umgehend zu verlassen.

§ 6

Zutritt

(1) Der Zutritt zum Schwimmbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

(2) Das Baden im Schwimmbecken in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorcheln, Tauchgeräten jeder Art sowie Schwimmflossen im Schwimmbad sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.

(3) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen ist besonders geregelt.

§ 7

Verhalten im Bad

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was nicht den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvereinbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) das störende Betreiben von Radios, Musikabspielgeräten und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Bad,
- b) das Betreten des Schwimmbeckens mit Schuhen,
- c) das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser
- d) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen, von Obstschalen, Papier und Abfällen aller Art,
- e) das Untertauchen von Badegästen,
- f) das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
- g) das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen.

§ 8

Badebekleidung

(1) Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie sollte den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral entsprechen und farbecht sein.

(2) Die Benutzung von Badeschuhen im Schwimmbecken ist nicht statthaft.

(3) Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

§ 9

Besondere Vorschriften für die Benutzung des Schwimm-, Nichtschwimmer- und Planschbeckens

(1) Die Schwimmbecken dürfen nur durch die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei sollen sich die Badegäste gründlich duschen.

(2) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, den Schwimmerbereich des Schwimmbeckens zu benutzen.

(3) Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten.

(4) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken ist nicht gestattet.

(5) Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden.

(6) Bei Gewitter müssen die Badegäste das Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen.

§ 10

Badebenutzung

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu zahlen ist. Festgestellte Beschädigung oder Verunreinigung der Badeeinrichtungen sind dem Personal unverzüglich zu melden.

§ 11

Betriebshaftung

(1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

(3) Die Haftung für die abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen ist ausgeschlossen.

§ 12

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 13

Betriebsunterbrechung

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

§ 14
Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von den Schwimmmeistern erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen sowie anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird.

§ 15
Verkauf von Waren

(1) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

(2) Der Kiosk ist nur in der Badesaison parallel zu den Öffnungszeiten des Schwimmbades geöffnet.

§ 16
Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Der leitende Schwimmmeister ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Badeordnung für Personen oder Personengruppen ein zeitweiliges Bade- bzw. Objektverbot auszusprechen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 08.04.2013 außer Kraft.

Buttstädt, den 18.05.2020

Blose
Bürgermeister